

Vertrag¹

über die

Kooperation und Zuwendung im Rahmen des TK-Breitbandausbaus im / in der
[Bezeichnung der Kommune]

sowie

hinsichtlich Planung, Errichtung und Betrieb eines NGA-Netzes

(im Folgenden „**Kooperationsvertrag**“)

zwischen **der/dem**

[Bezeichnung der Kommune]

vertreten durch den/die [Amtsbezeichnung]
[Name]

– im Folgenden „**Kommune**“ genannt –

und

[X]

vertreten durch **[X]**

[X]

– im Folgenden „**TKU**“ genannt –

¹ Vor Verwendung des Vertrages sind die landesförderrechtlichen Regelungen zu prüfen, zu beachten und ggf. Änderungen am Vertrag vorzunehmen, soweit für das Projekt neben Bundes- auch Landesfördermittel in Anspruch genommen werden.
Der Vertrag berücksichtigt die Beihilfe- und Förderregelungen inkl. Nebenbestimmungen des Bundes zum Stand 28.10.2019, im Falle von Änderungen dieser Regelungen ist der Vertrag ggf. anzupassen.

– im Folgenden gemeinsam auch „**Vertragsparteien**“ genannt –

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
§ 1 Gegenstand des Kooperationsvertrages	5
§ 2 Bestandteile und Grundlagen dieses Kooperationsvertrages	5
§ 3 Pflichten der Kommune	6
§ 4 Leistungspflichten des TKUs	7
§ 5 Option	9
§ 6 Ausbauplanung	9
§ 7 Netzausbau hin zum flächendeckenden NGA-Netz	10
§ 8 Umgang mit Verzögerungen	12
§ 9 Netzbetrieb	13
§ 10 Fälligkeit der Zahlungsverpflichtungen	15
§ 11 Gewährung eines offenen Netzzugangs auf Vorleistungsebene	16
§ 12 Rückforderungsmechanismus / Abschöpfung übermäßiger Gewinne / Ausgleichsmechanismus	18
§ 13 Dokumentations-, Informations- und Auskunftspflichten des TKUs	20
§ 14 Melde- und Nachweispflichten nach Maßgabe der Bundes- und Landesförderrichtlinie	20
§ 15 Sicherungsmaßnahmen / Versicherungsschutz	22
§ 16 Haftungsumfang	22
§ 17 Sicherungsbürgschaft	23
§ 18 Vertragsstrafen	23
§ 19 Vertraulichkeit	24
§ 20 Kündigung Rücktritt	25
§ 21 Schlussbestimmungen	27

Präambel

Im Gebiet der Kommune sind derzeit eine Next Generation Access (NGA) - Breitbandversorgung und das Angebot entsprechender Telekommunikationsdienste nicht flächendeckend verfügbar. Eine Markterkundung hat für das in diesem Kooperationsvertrag gegenständliche Ausbaug Gebiet ergeben, dass bei den Telekommunikationsanbietern in den kommenden 3 (drei) Jahren aufgrund mangelnder Wirtschaftlichkeit kein Interesse an einem flächendeckenden Ausbau der Breitbandversorgung in diesem Gebiet der Kommune besteht. Die Kommune hat ein Interesse daran, dass die im Markterkundungsverfahren festgestellte Unterversorgung beseitigt wird.

Die Kommune möchte die Beseitigung der festgestellten Unterversorgung in Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben, insbesondere denen des Beihilfe- und des Vergaberechts herbeiführen. Sie beabsichtigt die Zuwendung, die ihr zu diesem Zweck durch die Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden der „**Bund**“) auf der Grundlage eines Zuwendungsbescheids in vorläufiger Höhe (im Folgenden der „**vorläufige Zuwendungsbescheid**“) bewilligt wurde und deren endgültige Höhe durch einem noch zu beantragenden Zuwendungsbescheid zu bestätigen ist, zur Deckung der förderfähigen Wirtschaftlichkeitslücke eines Kooperationspartners zu verwenden. **Gleiches gilt für die Kofinanzierung durch das Land [Bundesland zu benennen].**

Grundlage des Förderverfahrens auf Bundesebene ist die Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ datierend vom 22. Oktober 2015 (im Folgenden: „**Bundesförderrichtlinie**“). Das Land **[Bundesland benennen]** gewährt Fördermittel auf Grundlage der [ausführliche Bezeichnung der Rechtsgrundlage für die Förderung im betreffenden Bundesland] (im Folgenden „**Landesförderrichtlinie**“). Ein Netzausbau auf der Grundlage des Vergabeverfahrens und dieses Kooperationsvertrages soll und wird nur erfolgen, soweit Bund **[und Land]** für das hier gegenständliche NGA-Ausbauvorhaben **[einen]** Zuwendungsbescheid~~e~~ in endgültiger Höhe, **der/die** für die Realisierung des Projekts insgesamt hinreichende Fördermittel **gewährleistet/gewährleisten, erteilt/erteilen**.

Im Rahmen eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Vergabeverfahrens hat die Kommune unter Beachtung des Grundsatzes der Technologieneutralität interessierte Unternehmen aufgefordert, unter Bezifferung einer konkreten Wirtschaftlichkeitslücke ein Angebot über den gewünschten NGA-Netzausbau abzugeben. Das TKU hat im Rahmen dieses Vergabeverfahrens das wirtschaftlichste Angebot abgegeben und daher den Zuschlag erhalten, unter Verwendung der bereitgestellten Investitionsbeihilfen den Ausbau und den Betrieb des Next Generation Access-Breitbandnetzes („NGA-Breitbandnetz“) zu realisieren.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Gegenstand des Kooperationsvertrages

- 1.1. Das TKU verpflichtet sich nach Maßgabe dieses Kooperationsvertrages und in Übereinstimmung mit den beihilferechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere den Zuwendungsbescheiden unter Einbeziehung bereits vorhandener und für das Vorhaben geeigneter Infrastrukturen zur Planung, zur Errichtung und zum anschließenden Betrieb eines flächendeckenden NGA-Breitbandnetzes mit den entsprechenden Teilnehmeranschlüssen in dem in der Leistungsbeschreibung und ihren Anhängen beschriebenen (**Anlage 3**) Ausbaugebiet (zusammen im Folgenden das „**NGA-Netz**“).
- 1.2. Die Kommune unterstützt den NGA-Breitbandausbau und den Betrieb des zu errichtenden NGA-Netzes unter Verwendung der ihr zu diesem Zweck gewährten Investitionsbeihilfe nach Maßgabe dieses Kooperationsvertrages.

§ 2 Bestandteile und Grundlagen dieses Kooperationsvertrages

- 2.1. Der vorliegende Kooperationsvertrag besteht aus den nachfolgend genannten Vertragsbestandteilen:
 - a. Anlage 1: Endgültiger Zuwendungsbescheid des Bundes vom **[X]** sowie vorläufiger Zuwendungsbescheid vom **[Datum des**

Zuwendungsbescheids des Bundes in vorläufiger Höhe] inkl. ihrer Anlagen

- b. Anlage 2: Endgültiger Zuwendungsbescheid des Landes [Bezeichnung des Bundeslandes] vom [Datum des Zuwendungsbescheides des Bundeslandes] sowie vorläufiger Zuwendungsbescheid des Landes [Bezeichnung des Bundeslandes] vom [Datum des Zuwendungsbescheides des Bundeslandes] inkl. ihrer Anlagen
- c. dieser Vertragstext
- d. Anlage 3: Leistungsbeschreibung des Vergabeverfahrens inklusive der Anhänge
- e. Anlage 4: Ausbauplanung gemäß § 5
- f. Anlage 5: Zeitplan
- g. Anlage 6: Zahlungsplan
- h. Anlage 7: Verbindliches bezuschlagtes Angebot des TKU vom [X]

2.2. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sämtliche zu diesem Kooperationsvertrag genommenen Anlagen Bestandteile dieses Kooperationsvertrages sind.

§ 2.1 bestimmt die Geltungsrangfolge der Anlagen zu diesem Kooperationsvertrag. Das jeweils in § 2.1 zuerst genannte Dokument geht bei Widersprüchen zwischen zwei Dokumenten vor, es sei denn, das zuerst aufgeführte Dokument lässt eine Abweichung ausdrücklich zu.

§ 3 Pflichten der Kommune

3.1. Die Kommune verpflichtet sich, dem TKU die im Vergabeverfahren festgestellte Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von maximal EUR [BETRAG] zum Zwecke der Planung, Errichtung und des Betriebs eines NGA-Netzes gemäß der Leistungsbeschreibung (**Anlage 3**) unter Beachtung der Zuwendungsbescheide von Bund (**Anlage 1**) und gegebenenfalls Land (**Anlage 2**), in Übereinstimmung mit den

beihilferechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Bundesförderrichtlinie sowie dem § 10 als Investitionsbeihilfe zur Verfügung zu stellen.

3.2. Für den Fall, dass die Kommune von der Option [XXX] gemäß § 5 Gebrauch macht, verpflichtet sie sich, dem TKU die im Vergabeverfahren festgestellte Wirtschaftlichkeitslücke für die optionalen [XX] in Höhe von max. EUR [BETRAG] (in Worten XX Euro) zum Zwecke der Planung, Errichtung und des Betriebs eines NGA-Netzes gemäß der Leistungsbeschreibung (**Anlage 3**) unter Beachtung der Zuwendungsbescheide von Bund (**Anlage 1**) und gegebenenfalls Land (**Anlage 2**), in Übereinstimmung mit den beihilferechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Bundesförderrichtlinie sowie dem § 10 als Investitionsbeihilfe zur Verfügung zu stellen.

3.3. Zu weitergehenden Leistungen, insbesondere Mitwirkungspflichten, die über die gesetzlichen Pflichten im Rahmen der Genehmigungserteilung der Kommune in ihrem unmittelbaren Zuständigkeitsbereich hinausgehen, ist die Kommune nicht verpflichtet.

§ 4 Leistungspflichten des TKUs

4.1. Das TKU ist verpflichtet,

- (1) auf Basis der Leistungsbeschreibung (**Anlage 3**) gemäß § 5 eine Ausbauplanung und gemäß § 7 eine Feinplanung zu erstellen;
- (2) die Kommune bei der Beantragung der endgültigen Zuwendungsbescheide zu unterstützen und die für die endgültige Förderantragstellung erforderlichen Daten innerhalb von 6 (sechs) Wochen nach Zuschlagserteilung der Kommune zur Verfügung zu stellen. Diese Leistungspflicht besteht ab Zuschlagserteilung unabhängig vom Vorliegen eines endgültigen Zuwendungsbescheids des Bundes oder des Landes oder eines Bescheids des Fördermittelgebers zur vorzeitigen Baufreigabe;
- (3) innerhalb von 6 (sechs) Wochen nach dem Eintritt einer der folgend genannten Bedingungen

- (a) Vorliegen des endgültigen Zuwendungsbescheids für das hier gegenständliche Ausbauvorhaben von Bund und Land oder
- (b) Vorliegen eines Bescheids über die vorzeitige Baufreigabe für das hier gegenständliche Ausbauvorhaben von Bund und Land

und Zuleitung der jeweiligen Bescheide an das TKU zu beginnen, gemäß § 7 ein flächendeckendes NGA-Netz auszubauen;

- (4) das gemäß § 7 und § 8 erstellte NGA-Netz innerhalb von [Angabe der vom TKU im Vergabeverfahren angebotenen Realisierungsfrist] Wochen/Monaten nach Eintritt einer der in Absatz (3) genannten Bedingungen in Betrieb zu nehmen (im Folgenden der „Inbetriebnahmezeitpunkt“) und gemäß § 9 für einen Zeitraum von mindestens 7 (sieben) Jahren zu betreiben und
- (5) die von der Kommune gemäß § 3 und § 10 weitergeleitete Investitionsbeihilfe ausschließlich zur Errichtung des NGA-Netzes zu nutzen.

4.2. Das TKU ist verpflichtet, sämtliche Leistungen in sachkundiger Weise, unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Technik, den einschlägigen Sicherheitsanforderungen und unter Einhaltung sämtlicher zur Anwendung kommender Gesetze, Vorschriften und technischer Regelwerke zu erbringen. Das TKU ist verpflichtet, sämtliche Leistungen zu erbringen, die zu einem vollständigen, funktions- und betriebsfähigen NGA-Netz nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sind, selbst wenn diese nicht ausdrücklich in diesem Kooperationsvertrag und den zugehörigen Anlagen beschrieben werden. Insbesondere sind bei der Leistungserbringung die einschlägigen Vorgaben der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung (im Folgenden „NGA-RR“), der Bundes- und der Landesförderrichtlinie sowie der Regelungen der Zuwendungsbescheide des Bundes und des Landes [Bezeichnung des Bundeslandes] inklusive ihrer Anlagen und Nebenbestimmungen sowie etwaiger Änderungsbescheide zu erfüllen.

4.3. Das TKU wird behördliche Genehmigungen, welche für die Errichtung des NGA-Netzes erforderlich sind, in der Regel spätestens 6 (sechs) Wochen vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahme in der von/mit der Kommune oder der zuständigen

Behörde abzustimmenden bzw. vorgegebenen Form und in deutscher Sprache stellen.

§ 5 Option

- 5.1. Bezüglich des Ausbaus der in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 3**) gesondert ausgewiesenen Teilnehmern [XX] mit einer Übertragungsrate von mindestens [Bandbreite angeben] Gbit/s im Download [ALTERNATIV: 1 GBit/s symmetrisch (Downstream/Upstream)] räumt das TKU der Kommune gemäß den Vergabebedingungen und dem Angebot des TKU (**Anlage 7**) eine Option (nachfolgend Option [XX]) ein.
- 5.2. Die Kommune hat das Recht, die Ausübung der Option [XX] innerhalb von [XX] Monaten nach Vorlage des endgültigen Förderbescheids einseitig schriftlich gegenüber dem TKU zu erklären.
- 5.3. Sollte die jeweilige Wirtschaftlichkeitslücke für die Option nachweisbar, z. B. aufgrund gestiegener Tiefbaukosten, um mehr als [10] % gestiegen sein, kann das TKU der Ausübung der Option widersprechen. Die Parteien werden sich sodann ins Benehmen setzen und eine Erhöhung der Wirtschaftlichkeitslücke gemäß § 3.2 vertrauensvoll prüfen.

§ 6 Ausbauplanung

- 6.1. Das TKU ist verpflichtet, der Kommune unter Beachtung der Vorgaben der Leistungsbeschreibung (**Anlage 3**), des einheitlichen Materialkonzepts des Bundes, der Dimensionierungsvorschriften, der anwendbaren GIS-Nebenbestimmungen eine Ausbauplanung zur Beantragung des Zuwendungsbescheids in endgültiger Höhe (im Folgenden "**Ausbauplanung**") vorzulegen. § 4.2 bleibt unberührt.
- 6.2. Soweit der Fördermittelgeber über die vorgelegte Ausbauplanung hinaus die Einreichung weiterer Planungsunterlagen und Informationen zu dem auszubauenden NGA-Netz anfordert, ist das TKU verpflichtet, diese Informationen unter Beachtung eventueller Fristvorgaben des Fördermittelgebers, ansonsten unverzüglich, beizubringen.

- 6.3. Die vom Fördermittelgeber mit Erlass des Zuwendungsbescheids in endgültiger Höhe akzeptierte Ausbauplanung wird als **Anlage 4** Bestandteil dieses Kooperationsvertrages.

§ 7 Netzausbau hin zum flächendeckenden NGA-Netz

- 7.1. Das TKU ist verpflichtet, in dem in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 3**) und dem Angebot (**Anlage 7**) dargestellten Ausbauggebiet ein flächendeckendes NGA-Netz unter Beachtung der Vorgaben des anwendbaren Förderrechts auszubauen.
- 7.2. Flächendeckend im Sinne dieses Kooperationsvertrages bedeutet, dass für 100 % der Teilnehmer im Ausbauggebiet zuverlässig eine Datenübertragungsrate von mindestens [Bandbreite angeben] Gbit/s im Download sowie die institutionellen Nachfrager wie Schulen, Krankenhäuser und sonstige institutionelle Nachfrager 1 GBit/s symmetrisch (Downstream/Upstream) zur Verfügung stehen.
- 7.3. Flächendeckend im Sinne dieses Vertrages bedeutet für die Option gemäß § 5, dass für die optional ausgewiesenen Teilnehmer [XX] (Option [XX]) zuverlässig eine Datenübertragungsrate von mindestens [Bandbreite angeben] Gbit/s im Download [ALTERNATIV: 1 GBit/s symmetrisch (Downstream/Upstream)] zur Verfügung stehen.
- 7.4. Alle erforderlichen und vertraglich festgelegten Arbeiten sind unter Beachtung von § 4.1 (3) vom TKU so rechtzeitig zu beginnen und durchzuführen, dass das NGA-Netz bis zum Inbetriebnahmezeitpunkt fertiggestellt ist und in Betrieb genommen wird.
- 7.5. Das TKU verpflichtet sich, das NGA-Netz in der Art zu planen und auszubauen, dass es, soweit technisch möglich, zukunfts- und upgradefähig ist, die Anforderungen an die mobile Gigabit-Gesellschaft berücksichtigt werden und weitere Gebiete und Teilnehmer in möglichst kosteneffizienter Weise eingebunden werden können. Dies bedeutet insbesondere auch, dass weitere Teilnehmer ohne Eintritt von Leistungsverlusten angeschlossen werden können.

- 7.6. Das TKU verpflichtet sich, das NGA-Netz unter Berücksichtigung des jeweils anwendbaren vom Fördermittelgeber vorgegebenen Materialkonzepts zu planen und auszubauen².
- 7.7. Bestandteil des Netzausbaus ist die komplette Leitung, Koordination und Kontrolle aller erforderlichen Bau-, Planungs- und Vermessungsleistungen, die Einholung aller für die Inbetriebnahme des NGA-Netzes erforderlichen Genehmigungen sowie die Durchführung aller Anzeige-, Nachweis- und Publizitätspflichten auf Grundlage der Zuwendungsbescheide und sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften einschließlich der Übernahme hierdurch anfallender Gebühren und Kosten durch das TKU.
- 7.8. Die Fertigstellung der einzelnen Ausbauabschnitte gemäß den Vorgaben im Bauzeitenplan gemäß dem Zeitplan (**Anlage 5**) hat das TKU gegenüber der Kommune unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Den Zeitpunkt der Fertigstellung des betriebsbereiten NGA-Netzes wird das TKU mit einer Vorlauffrist von 4 (vier) Wochen gegenüber der Kommune schriftlich anzeigen.
- 7.9. Auf entsprechende Anfrage hat das TKU die Kommune über den jeweiligen Stand und den Fortgang der Ausbauarbeiten bzw. die Fertigstellung einzelner Ausbauabschnitte des NGA-Netzes zu informieren und ihm zur Überprüfung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes Einsichtnahme in alle im Zusammenhang mit dem Ausbau stehenden Pläne sowie Zutritt zu Baustellen der jeweiligen Ausbauabschnitte zu gewähren.
- 7.10. Das TKU ist nicht berechtigt, von den Hauseigentümern, die einem Hausanschluss an das NGA-Netz während des geförderten Netzausbaus innerhalb einer angemessenen Frist vor dem Beginn des Ausbaus in dem betreffenden Bereich bzw. der Straße zustimmen, gesonderte Gebühren für die Herstellung des Hausanschlusses zu erheben. Dies gilt auch dann, wenn der Hauseigentümer oder die Mieter keine Endkundenverträge mit dem TKU abschließen.
- 7.11. Nach Beendigung der Ausbaus des betreffenden Bereichs bzw. der Straße ist das TKU verpflichtet, den Hauseigentümern, die einem Hausanschluss nicht vor Beginn

² Vgl. Vorgabe der Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation.

des Ausbaus gemäß § 7.10 zugestimmt haben, die Erstellung eines Hausanschlusses zu marktüblichen Konditionen anzubieten.

- 7.12. Dem Endkunden/Hauseigentümer bleibt es überlassen, selber eine Setup-Box zwischen Hausanschluss und dem Computer auszuwählen. Er darf nicht verpflichtet werden, ein unternehmensspezifisches Gerät einzusetzen.

§ 8 Umgang mit Verzögerungen

- 8.1. Sollte nach Ansicht des TKU eine Verschiebung der im Zeitplan (**Anlage 5**) genannten Termine und Fristen notwendig werden, hat das TKU die Kommune hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten, um der Kommune zu ermöglichen gegebenenfalls erforderliche förderrechtliche Genehmigungen zu beantragen. Die Mitteilung führt nicht zu einer Verschiebung des Inbetriebnahmezeitpunktes.
- 8.2. Glaubt sich das TKU in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat es dies der Kommune unverzüglich schriftlich anzuzeigen (im Folgenden „**Behinderungsanzeige**“). Unterlässt es die Anzeige, so hat es nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn der Kommune die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.
- 8.3. In der Behinderungsanzeige muss das TKU die Kommune darüber unterrichten, seit wann und durch welche Umstände es in der ordnungsgemäßen Bauausführung behindert wird, wie lange die Behinderung voraussichtlich andauern wird und welche Auswirkungen diese auf den Zeitplan (**Anlage 5**) hat. Im Übrigen gilt § 6 VOB/B entsprechend.
- 8.4. Das TKU hat im Falle einer Behinderung alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen, z. B. einen anderen Ausbauabschnitt vorzuziehen. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat das TKU ohne weiteres und unverzüglich die Arbeiten wieder aufzunehmen und die Kommune davon zu benachrichtigen.
- 8.5. Ausführungsfristen werden angemessen verlängert, soweit die Behinderung verursacht ist:
- 8.5.1. durch einen Umstand aus dem Risikobereich der Kommune,

8.5.2. durch Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung im Betrieb des TKUs oder in einem unmittelbar für ihn arbeitenden Betrieb, oder

8.5.3. durch höhere Gewalt oder andere für das TKU unabwendbare Umstände.

Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit, mit denen üblicherweise gerechnet werden kann, gelten nicht als Behinderung.

§ 9 Netzbetrieb

9.1. Das TKU ist verpflichtet, das gemäß § 7 vollständig fertiggestellte und errichtete NGA-Netz zum Inbetriebnahmezeitpunkt in Betrieb zu nehmen und für die Dauer der Zweckbindungsfrist von **7 (sieben)** Jahren gemäß § 9.2 anschließend fortlaufend zu betreiben, instand zu halten und zu unterhalten.

9.2. Der Lauf der Zweckbindungsfrist beginnt mit der Vorlage des Verwendungsnachweises, durch die Kommune an den jeweiligen Fördergeber, je nachdem welcher Zeitpunkt der spätere ist, und endet mit Ablauf des siebten darauf folgenden Kalenderjahres. Die Kommune teilt dem TKU unverzüglich den Beginn und das Ende der Zweckbindungsfrist mit, sobald diese Daten feststehen.

9.3. Darüber hinaus wird das TKU die Breitbandversorgung mit den in § 7.2 genannten Versorgungszielen und Produkten zu angemessenen Endkundenkonditionen mindestens 8 (acht) weitere Jahre ab Ende der Zweckbindungsfrist aufrecht erhalten, wobei dies auf Risiko und Kosten des TKUs ohne Anspruch auf Gewährung weiterer Investitionsbeihilfen erfolgt.

9.4. Für den Fall, dass das TKU den Betrieb des NGA-Netzes nach Ablauf der Betriebspflichten gemäß §§ 9.1 und 9.3 stilllegen möchte oder nicht mehr betreiben möchte, ist es verpflichtet, den Weiterbetrieb zu marktüblichen Konditionen auszuschreiben und an einen Dritten zu vergeben. Hierbei ist auch eine Aufrüstung des Netzes möglich. Das TKU informiert die Kommune 6 (sechs) Monate vor Ablauf der Betriebspflichten gemäß §§ 9.1 und 9.3, ob es das NGA-Netz stilllegen oder nicht mehr weiter betreiben möchte und hält die Kommune über die Ausschreibung des Weiterbetriebs informiert.

- 9.5. Das TKU verpflichtet sich, die in dem Angebot (**Anlage 7**) beschriebenen Breitband- und Telekommunikationsdienste gegenüber sämtlichen erreichbaren Endkunden zu den in dem Angebot (**Anlage 7**) niedergelegten Konditionen anzubieten – wobei Entwicklungen gemäß § 9.6 zu berücksichtigen sind – und bei Zustandekommen eines entsprechenden Endkundenvertrags zu erbringen. Das TKU hat zu gewährleisten, dass an jedem Anschluss im Ausbaugebiet der Privatkunden- sowie der Geschäftskundentarif angeboten werden kann. Das TKU ist verpflichtet, den Endkunden auch Dienstangebote oder Tarife ohne Volumenbeschränkung oder volumenabhängige Drosselung anzubieten.
- 9.6. Das TKU ist verpflichtet, sein zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses angebotenes Breitband- und Telekommunikationsangebot für Endkunden während des Betriebes regelmäßig den aktuellen Weiterentwicklungen der Technik und des Marktes anzupassen und durch technisch weiterentwickelte Produkte zu ersetzen oder zu ergänzen, solange die in diesem Kooperationsvertrag festgelegten Mindestanforderungen nicht unterschritten werden und dies wirtschaftlich sinnvoll ist.
- 9.7. Das TKU verpflichtet sich, die in **Anhang 7 - Angebot** beschriebenen Reaktions- und Entstörzeiten gegenüber sämtlichen Endkunden einzuhalten – wobei Entwicklungen gemäß § 9.8 zu berücksichtigen sind.
- 9.8. Das TKU ist verpflichtet, seine zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses angebotenen Reaktions- und Entstörzeiten während des Betriebes regelmäßig den aktuellen Weiterentwicklungen der Technik und des Marktes anzupassen, solange die in diesem Kooperationsvertrag festgelegten Mindestanforderungen nicht unterschritten werden und dies wirtschaftlich sinnvoll ist.
- 9.9. Während der Instandhaltungs- und Unterhaltungspflicht des TKUs kann die Kommune jederzeit eine Überprüfung der Leistungsparameter des Dienstangebotes des TKUs im Ausbaugebiet vornehmen. Die Überprüfungen und Begehungen sind mit einer Frist von mindestens 2 (zwei) Wochen anzumelden. Sollte sich bei einer Überprüfung herausstellen, dass die Leistungsparameter nicht den vereinbarten Werten entsprechen, hat das TKU die Kosten der Überprüfung zu tragen und den Mangel unverzüglich zu beseitigen. Nach zweimaligem erfolglosen Ablauf einer von der Kommune gesetzten, angemessenen Frist zur Nacherfüllung steht der Kommune nach ihrer Wahl das Recht zu, den Mangel selbst oder durch einen Dritten zu

beseitigen und vom TKU Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, oder vom Kooperationsvertrag gemäß § 20.2 Ziff. b zurückzutreten.

§ 10 Fälligkeit der Zahlungsverpflichtungen

- 10.1. Die Zahlungen an das TKU erfolgen gemäß dem im Merkblatt Mittelanforderung – Infrastrukturmaßnahmen der Bewilligungsbehörde beschriebenen Prozess im Wege des vereinfachten Mittelabrufs, soweit hier nicht anders geregelt. Das TKU übersendet hierzu der Kommune gemäß dem Zahlungsplan (**Anlage 6**) und entsprechend dem tatsächlichen Baufortschritt eine Rechnung über den jeweiligen zur Zahlung anstehenden Betrag mit einer Zahlungsfrist von 30 (dreißig) Kalendertagen ab Eingang der Rechnung zum Quartalsende. Die Rechnung hat zu ihrer Wirksamkeit den Anforderungen gemäß Ziffer 6 des Merkblatts Mittelanforderung – Infrastrukturmaßnahmen der Bewilligungsbehörde zu entsprechen. Die jeweilige Rechnung ist gesondert nach dem Ort der Leistung des TKUs – Gemeinde – zu erstellen. Die Fälligkeit der Zahlung tritt nur ein bei einer den Anforderungen dieses Kooperationsvertrages entsprechenden Leistungserbringung. Die Auszahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Anerkennung als zuwendungsfähig im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung durch den Fördermittelgeber und stellt keine baurechtliche Teilabnahme dar.
- 10.2. Das TKU übersendet der Kommune zur Vorbereitung der Vorlage des Verwendungsnachweises beim Fördermittelgeber spätestens einen Monat vor dem Termin zur Vorlage des Verwendungsnachweises eine geografisch zuordenbare Dokumentation der errichteten NGA-Netzinfrastuktur entsprechend den anwendbaren Nebenbestimmungen zur Bundesförderrichtlinie. Gleiches gilt für die erforderliche Bilddokumentation.
- 10.3. Die Kommune ist berechtigt, von der zu gewährenden Investitionsbeihilfe einen Betrag in Höhe von 10 % zur Sicherung etwaiger Ansprüche aus diesem Kooperationsvertragsverhältnis einzubehalten. Der einbehaltene Betrag wird nach Auszahlung dieses Betrages durch den Fördermittelgeber an die Kommune und nach abschließender bestätigender Prüfung des Verwendungsnachweises an das TKU ausgezahlt, soweit der vertragsgemäße Betrieb des Netzes und der Dienstangebote

für die Endkunden im Ausbauggebiet gewährleistet ist und keine sonstigen Ansprüche der Kommune aus diesem Kooperationsvertragsverhältnis gegen das TKU bestehen.

- 10.4. Unverzüglich nach Fertigstellung des NGA-Netzes übersendet das TKU der Kommune eine Mitteilung über den Abschluss der Baumaßnahmen (Fertigstellungsanzeige) inklusive der Vorlage des mit dem die Baumaßnahmen ausführenden Unternehmen unterzeichneten Abnahmeprotokolls. Die Fertigstellungsanzeige hat die Ergebnisse einer auf Kosten des TKUs erfolgten Qualitätsprüfung zu beinhalten, welche die ermittelte prozentuale Aufstellung über die den Endnutzern im Ausbauggebiet bereitgestellten Bandbreiten wiedergibt. Die Kommune ist berechtigt, zu überprüfen, ob die vertraglich vereinbarten Bandbreiten, auch tatsächlich beim Endkunden vorliegen („Stichproben“).
- 10.5. Kommt einer der Vertragspartner mit einer Zahlung in Verzug, so ist der jeweils andere berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 (vier) Prozentpunkten p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu erheben.

§ 11 Gewährung eines offenen Netzzugangs auf Vorleistungsebene

- 11.1. Das TKU ist verpflichtet, gemäß den Anforderungen aus § 7 Abs. 2 ff. der NGA-RR und aus Ziff. 3.4, Rn. 78 lit. g), lit. h) sowie Ziff. 3.5, Rn. 80 lit. a) der EU-Leitlinien Dritten einen effektiven Zugang zum geförderten NGA-Netz auf Vorleistungsebene so früh wie möglich vor Inbetriebnahme für einen Mindestzeitraum von [Angabe entsprechend der Betriebsverpflichtung] Jahren zu gewähren. Dies umfasst das Angebot einer tatsächlichen und vollständigen Entbündelung. Die Gewährung eines offenen Zugangs auf Vorleistungsebene bezieht sich sowohl auf passive, wie auch aktive Elemente des NGA-Netzes und umfasst insbesondere die nachfolgend aufgeführten Zugangsarten (Vorleistungsprodukte):

- a) Zugang zur unbeschalteten Glasfaser
- b) Bitstromzugang³

³ Ein nachfragegerechter Bitstromzugang umfasst einen Zugang sowohl auf Layer 2 als auch auf Layer 3. Ein Layer-2-Bitstromprodukt, das diesen Anforderungen genügt, wurde durch das NGA-Forum am 5. Oktober 2011 beschrieben und wird im Standardangebotsverfahren „Layer-2-BSA, Az. BK3b-15/003“ abschließend spezifiziert.

c) Entbündelter Zugang zum Hausanschluss

d) Zugang zu Leerrohren, inkl. Teilstrecken

- 11.2. Falls das TKU auch Endkundendienste anbietet, sollte der Zugang gemäß § 11.1 möglichst 6 (sechs) Monate vor Markteinführung gewährleistet sein, um ein zeitgleiches Angebot auch durch andere Anbieter zu ermöglichen.
- 11.3. Es müssen im gesamten geförderten Netz dieselben Zugangsbedingungen gelten, auch in den Teilen des Netzes, in denen bestehende Infrastrukturen des TKUs genutzt werden. Art, Umfang und Bedingungen der im Zielgebiet bereits zur Verfügung stehenden Zugangsprodukte dürfen im Rahmen der Maßnahme nicht beeinträchtigt werden.
- 11.4. Abweichend von der Regelung in § 11.1 ist der Zugang zur passiven Infrastruktur im gesamten geförderten Netz ohne zeitliche Beschränkung zu gewährleisten.
- 11.5. Die Zugangsverpflichtung umfasst darüber hinaus die tatsächliche Kollokation an den Übergabestandorten sowie ergänzend ein Zutrittsrecht zu den Kollokationsräumen und den Einrichtungen, zu denen Zugang gewährt worden ist. Das TKU hat demgemäß Zugangsnachfragern alle Informationen bereitzustellen, die für die entsprechende Zugangsleistung erforderlich sind, insbesondere Informationen zu technischen Spezifikationen, Netzmerkmalen, Bereitstellungs- und Nutzungsbedingungen, sowie Anfragen über die zu zahlenden Entgelte und Zugangsnachfragen zeitnah zu beantworten. Zugangsvereinbarungen müssen auf objektiven Maßstäben beruhen, nachvollziehbar sein, einen gleichwertigen Zugang gewähren und Chancengleichheit gewährleisten. Zugangsvereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 11.6. Die Vorleistungsprodukte sind auf der Basis der in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 3**) und dem Angebot (**Anlage 7**) niedergelegten jeweils gültigen Konditionen auf Anfrage eines interessierten Drittanbieters durch das TKU anzubieten, vorzubereiten und zur Verfügung zu stellen. Die Preise für den Zugang auf Vorleistungsebene müssen sich an den Vorleistungspreisen orientieren, die in wettbewerbsintensiveren Regionen für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen verlangt werden bzw. an den Vorleistungspreisen, die von der Bundesnetzagentur für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen festgelegt oder genehmigt worden sind. Verfügt das TKU aufgrund einer Festlegung der Bundesnetzagentur über

beträchtliche Markmacht, darf es für die Zugangsleistungen auf Vorleistungsebene, die aus Teil 2 TKG einer Entgeltgenehmigung unterworfen sind, keine anderen als die von der Bundesnetzagentur genehmigten Entgelte verlangen. Für den Fall, dass Zugangsprodukte nachgefragt werden, für die keine Preisfestsetzung gegeben ist, sind die Vorleistungspreise zwischen dem TKU und dem Zugangsnachfrager zu vereinbaren. Die vom TKU angebotenen Vorleistungsentgelte haben dann im Einklang mit den Grundsätzen der Kostenorientierung zu stehen und dürfen nur die Kosten abbilden, die bei effizienter Leistungsbereitstellung unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort entstehen, wobei die gewährte Beihilfe zu berücksichtigen ist. Im Falle der Nichteinigung wird die Kommune die Festsetzung der Vorleistungspreise vornehmen und hierzu die Bundesnetzagentur konsultieren und bitten, innerhalb von 4 (vier) Wochen im Rahmen einer Stellungnahme Vorschläge zur Festsetzung der Vorleistungspreise zu unterbreiten. Die Festsetzung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorschläge der Bundesnetzagentur durch die Kommune.

- 11.7. Bei Vorliegen einer konkreten Anfrage auf Zugang zur passiven Breitbandinfrastruktur wird das TKU zudem die Vorgaben des TKG berücksichtigen. Weitergehende Zugangsverpflichtungen bleiben unberührt.

§ 12 Rückforderungsmechanismus / Abschöpfung übermäßiger Gewinne / Ausgleichsmechanismus

- 12.1. Etwaige Rückforderungen der Kommune betreffend die an das TKU weitergeleitete Investitionsbeihilfe erfolgen im Rahmen der beihilferechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere entsprechend Nr. 8 ANBest-P.
- 12.2. Droht der Kommune aufgrund von Pflichtverletzungen des TKUs die Rückforderung oder die Nichtauszahlung der Fördermittel, ist das TKU verpflichtet, im Rahmen des rechtlich Zulässigen alle die Kommune zu unterstützen, die Nichtauszahlung oder die Rückforderung der Fördermittel zu verhindern.
- 12.3. Das TKU verpflichtet sich gegenüber der Kommune zur Rückzahlung der Investitionsbeihilfen, insbesondere für den Fall, dass
- a. die Kommune ihrerseits rechtskräftig zur Rückzahlung der Fördermittel aufgrund von Umständen verpflichtet worden ist, die das TKU zu vertreten

hat. Die Kommune wird das TKU unverzüglich informieren, sobald sie zur Rückzahlung der Förderung aufgefordert wird;

- b. die Kommune vom Kooperationsvertrag gemäß § 20.1 zurückgetreten ist; oder
- c. die Kommune den Kooperationsvertrag aus berechtigtem Grund, den das TKU zu vertreten hat, außerordentlich gekündigt hat.

- 12.4. Im Fall des § 12.3 Ziff. c – außer in den Fällen des § 12.3 Ziff. a – ist der Anspruch gegen das TKU auf den Betrag der Investitionsbeihilfe anteilig bezogen auf die zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht realisierten Ausbaubereiche beschränkt.
- 12.5. Gemäß § 9 der NGA-RR, konkretisiert durch Ziffer 8 G der Bundesförderrichtlinie, prüft die Kommune spätestens 6 (sechs) Monate nach Ablauf von 7 (sieben) Jahren nach Inbetriebnahme des NGA-Netzes, ob der Gewinn aus der Vermarktung der neu errichteten Breitbandzugänge im Zielgebiet über das im Angebot (**Anlage 7**) des TKU unterstellte Niveau hinaus angestiegen ist.
- 12.6. Für die Prüfung des Vorliegens eines Rückforderungsgrundes in Übereinstimmung mit Nr. 8 G der Bundesförderrichtlinie ist das TKU verpflichtet, der Kommune spätestens 7 (sieben) Jahre nach Inbetriebnahme des NGA-Netzes eine Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke analog der im Angebot vorgenommenen Berechnung, nunmehr auf Basis der realen Werte unaufgefordert zu übersenden und die Richtigkeit zu versichern. Die Angaben sind durch einen in Deutschland zugelassenen unabhängigen Wirtschaftsprüfer schriftlich zu bestätigen.
- 12.7. Die Kommune oder der Fördermittelgeber sind berechtigt, ausgezahlte Fördermittel anteilig vom TKU zurückzufordern, wenn festgestellt wird, dass sich die Bemessungsgrundlage der Zuwendung tatsächlich um mehr als 20% verringert hat (Abrechnung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das dem Bewilligungsbescheid zugrunde lag) oder der zurückzufordernde Betrag größer ist als 250.000 Euro.
- 12.8. Rückzahlungsansprüche werden mit 5 (fünf) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Zahlungsfrist verzinst, welche der Fördermittelgeber oder die Kommune im Schreiben zur Aufforderung zur Rückzahlung an das TKU benennt.

- 12.9. Die Kommune ist berechtigt, Rückforderungsansprüche gegen das TKU an den Fördermittelgeber abzutreten.

§ 13 Dokumentations-, Informations- und Auskunftspflichten des TKUs

- 13.1. Das errichtete Netz einschließlich der zugehörigen Einrichtungen ist durch das TKU entsprechend den gesetzlichen und beihilferechtlichen Rahmenbedingungen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Bundesnetzagentur 8 (acht) Wochen nach Fertigstellung der Arbeiten unentgeltlich zu übermitteln. Die Kommune ist hierüber zu informieren und die Dokumentation ist ihm unentgeltlich zugänglich zu machen. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur soweit dies rechtlich zwingend ist.
- 13.2. Das TKU verpflichtet sich zur Vornahme aller Mitwirkungshandlungen, die für das in beihilferechtlichen Regelungen vorgeschriebene Monitoring der Fördermaßnahme, insbesondere in § 10 der NGA-RR, erforderlich sind.
- 13.3. Die ANBest-P sind mit Ausnahme von Nr. 3 ANBest-P Bestandteil dieses Rechtsverhältnisses. Der Netzbetreiber gewährt dem Fördermittelgeber ein Prüfrecht gemäß Nr. 7.1 ANBest-P und ein jederzeit und uneingeschränkt zu gewährendes Zugangs- und Prüfrecht in Bezug auf die geförderte Infrastruktur sowie zu geeigneten Messpunkten.
- 13.4. Zur verbesserten Einschätzung der Zugangsmöglichkeiten hat das TKU auf Nachfrage berechtigter Dritter diese in umfassender und diskriminierungsfreier Weise über das unter Verwendung der Förderung gemäß § 7 errichtete NGA-Netz (einschließlich Leerrohren, Straßenverteilerkästen und Glasfaserleitungen usw.) zu informieren.

§ 14 Melde- und Nachweispflichten nach Maßgabe der Bundes- und Landesförderrichtlinie

- 14.1. Ferner ist das TKU verpflichtet, die Kommune bei ihrer Antragstellung auf Gewährung von Zuwendungen nach Maßgabe der Bundes- und der Landesförderrichtlinie sowie allen in diesem Zusammenhang erforderlichen Melde- und Nachweispflichten zu unterstützen.

- 14.2. Das TKU verpflichtet sich, bei der Leistungserbringung sämtliche gesetzlichen Vorgaben und beihilferechtlichen Rahmenbedingungen beachten und, soweit sich hieraus Pflichten für die Kommune ergeben, diese für die Kommune zu erfüllen und hierdurch die diesbezügliche Pflichterfüllung der Kommune im Rahmen des Zuwendungsverfahrens sicherzustellen.
- 14.3. Spätestens sechs Monate nach Ablauf der Zweckbindungsfrist (§ 9.1) ist vom TKU ein den beihilferechtlichen Rahmenbedingungen entsprechenden Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem unter anderem nachzuweisen ist, wie viele Haushalte bzw. Unternehmen im Rahmen der Fördermaßnahme tatsächlich an das NGA-Netz angeschlossen und welche Einnahmen und Ausgaben mit der geförderten Infrastruktur erzielt wurden.
- 14.4. Das TKU ist verpflichtet, der Kommune oder auf deren Verlangen der Bewilligungsbehörde die im Rahmen der vorzulegenden Ausbauplanung gemäß § 6.1, des Rechnungsprozesses gemäß § 10, der Vorbereitung und Durchführung der Verwendungsnachweisprüfung sowie eventuellen weiteren Prüfungen durch den Fördermittelgeber zu liefernden georeferenzierten Informationen und sonstigen Angaben entsprechend den Anforderungen der Zuwendungsbescheide von Bund und Land nebst aller hierzu ergangenen Nebenbestimmungen, insbesondere unter Beachtung der jeweils anwendbaren GIS-Nebenbestimmungen, sowie etwaiger Änderungsbescheide vorzulegen.
- 14.5. Dem TKU steht es frei, über die Mindestanforderungen hinausgehende Daten der Bewilligungsbehörde zur Verfügung zu stellen.
- 14.6. Das TKU wird der Kommune unaufgefordert eine den Anforderungen der auf dieses Verfahren anwendbaren beihilferechtlichen Rahmenbedingungen entsprechende Fotodokumentation der Baumaßnahme zur Verfügung stellen. Die Fotodokumentation erfolgt gemäß den Vorgaben des Fördermittelgebers ist je Bauabschnitt nach Fertigstellung der Kommune zu übermitteln.
- 14.7. Sollte die Kommune zur Erfüllung ihrer zuwendungs- und beihilferechtlich vorgegebenen Berichtspflichten weitere Informationen und/oder Nachweise benötigen, wird das TKU diese auch noch nach Abschluss der Fördermaßnahme auf Anforderung in auch ansonsten üblicher, offen lesbarer Form zur Verfügung stellen, soweit dies zuwendungs- und beihilferechtlich gefordert ist.

§ 15 Sicherungsmaßnahmen / Versicherungsschutz

- 15.1. Dem TKU obliegen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des NGA-Netzes die Verkehrssicherungspflichten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- 15.2. Bis zur Fertigstellung des NGA-Netzes ist das TKU verpflichtet, unter vollständiger Entlastung der Kommune sämtliche für die Sicherheit auf der Baustelle maßgeblichen gesetzlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften sowie Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und entsprechend erforderliche Maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten. Dies gilt unabhängig davon, ob sich die entsprechenden Vorschriften an das TKU, ein Kooperationsunternehmen oder die Kommune richten.
- 15.3. Das TKU stellt die Kommune von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf der Bautätigkeit, dem Netzbetrieb, dem Rückbau, einer Verletzung von ihm betreffenden Verkehrssicherungspflichten oder einem sonstigen Verstoß gegen gesetzliche, öffentlich-rechtliche oder behördliche Vorschriften beruhen.
- 15.4. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- 15.5. Das TKU ist verpflichtet, für die Dauer der Vertragslaufzeit eine Berufshaftpflichtversicherung über mind. 1 Mio. € für Personenschäden und über 3 Mio. € für Sachschäden bei einem in einem Mitgliedsstaat der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Versicherungsunternehmen zu unterhalten. Beide Schadenskategorien müssen im Schadensfall parallel zueinander mit den genannten Deckungssummen abgesichert sein.

§ 16 Haftungsumfang

- 16.1. Das TKU haftet gegenüber der Kommune der Höhe nach beschränkt auf **[100]** % der Investitionsbeihilfe in Höhe der in § 3 genannten festgestellten Wirtschaftlichkeitslücke zuzüglich etwaiger Zinsen gemäß § 12.8. Die Kommune

haftet gegenüber dem TKU in der Höhe beschränkt auf den Betrag von EUR **[Betrag zu nennen]**. Die zuvor genannten Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und bei der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit.

- 16.2. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- 16.3. Die in § 16.1 genannte Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung auf Zinsansprüche.
- 16.4. Außer im Falle von Vorsatz finden für den Fall, dass von der einen Vertragspartei Vermögensschäden von Endkunden zu ersetzen sind und deshalb ein Anspruch dieser Vertragspartei gegenüber der anderen Vertragspartei besteht, für diesen Anspruch die Haftungsbegrenzungen des § 44a TKG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

§ 17 Sicherungsbürgschaft

- 17.1. Mit Abschluss der Vertrages legt das TKU eine die Netzbetriebspflicht nach § 9 betreffende Bürgschaftserklärung eines in der EU anerkannten Kreditinstituts oder einer Versicherung gegenüber der Gemeinde in Höhe von [max. 90] % der Investitionsbeihilfe in Höhe der in § 3 genannten festgestellten Wirtschaftlichkeitslücke zur Sicherung möglicher Rückzahlungs- und Schadensersatzansprüche der Gemeinde vor.
- 17.2. In der vorgenannten Bürgschaftsurkunde muss auf die Rechte aus den §§ 770 und 771 BGB sowie auf das Recht der Hinterlegung verzichtet werden. Zudem muss die Bürgschaft eine Regelung enthalten, wonach die Ansprüche aus der Sicherheit nicht früher als die Hauptforderung verjähren.

§ 18 Vertragsstrafen

- 18.1. Werden die Vertragstermine oder die in dem Zeitplan (**Anlage 5**) vorgesehenen Zwischenfristen für die einzelnen Ausbauabschnitte aus einem vom TKU zu

vertretenen Grund überschritten, hat die Kommune für jeden Werktag der Fristüberschreitung Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Betrages der Investitionsbeihilfe in Höhe der in § 3 genannten festgestellten Wirtschaftlichkeitslücke, insgesamt jedoch maximal 5 % dieses Betrages. Sollte trotz Überschreiten einzelner Zwischenfristen der Inbetriebnahmezeitpunkt vom TKU eingehalten werden, wird die Kommune auf Grund dieser Ziffer gezahlte Vertragsstrafen an das TKU zurückzahlen bzw. erlöschen Ansprüche der Kommune auf Vertragsstrafen nach dieser Ziffer.

- 18.2. Schadensersatzansprüche und sonstige Ansprüche der Kommune bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf Schadensersatzansprüche angerechnet.
- 18.3. Dem TKU bleibt unbenommen, nachzuweisen, dass der Kommune ein geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall wird die Vertragsstrafe entsprechend herabgesetzt.

§ 19 Vertraulichkeit

- 19.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, geschäftliche Informationen jeweils streng vertraulich und als geheim zu behandeln. Insbesondere verpflichten sich die Vertragsparteien, die Informationen ausschließlich zur Durchführung des vorliegenden Kooperationsvertrages zu verwenden.
- 19.2. Geheimhaltungspflichten bestehen nicht, wenn und soweit die Vertragsparteien nachweisen, dass die betreffenden Informationen allgemein bekannt sind. Ebenso bestehen keine Geheimhaltungspflichten gegenüber Behörden oder Dritten für solche Angelegenheiten, die eine Vertragspartei aufgrund gesetzlicher oder zuwendungsrechtlicher Vorschriften gegenüber den betreffenden Behörden oder den betreffenden Dritten mitzuteilen oder zu veröffentlichen verpflichtet ist; im Übrigen bleiben die Geheimhaltungspflichten unberührt.
- 19.3. Die Kommune ist berechtigt, zur Umsetzung dieses Kooperationsvertrages Dritte mit der Wahrnehmung ihrer Rechte sowie der Projektbegleitung und Projektüberwachung zu beauftragen. Sie wird diese dann entsprechend zur Vertraulichkeit im Vorhinein verpflichten.

§ 20 Kündigung | Rücktritt

20.1. Bei Vorliegen eines der nachfolgend genannten Fälle anlässlich des diesen Kooperationsvertrag betreffenden Vergabeverfahrens ist die Kommune zum Rücktritt vom Kooperationsvertrag berechtigt,

- a. Bestandskräftige Nichterteilung oder wesentliche Abweichung der endgültigen Zuwendungsbescheide von Bund und Land gegenüber den vorläufigen Zuwendungsbescheiden bzw. den Förderanträgen der Kommune;
- b. die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen;
- c. die Zuwendungsbescheide von Bund und Land entsprechend §§ 48, 49 VwVfG oder anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Nr. 8 ANBest-P, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen werden oder sonst unwirksam werden;
- d. Vorliegen eines Ausschlussgrunds im Sinne des § 123 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB);
- e. Vorliegen einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache im Sinne von § 298 StGB;
- f. Vorliegen einer wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarung im Sinne von § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB);
- g. Vorliegen einer Vorteilsgewährung gemäß § 333 StGB oder einer Bestechung gemäß § 334 StGB;
- h. Vorliegen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes des Landes [LAND];
- i. Vorliegen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen gegen Schwarzarbeit, illegale Arbeitnehmerüberlassung und gegen Leistungsmissbrauch im Sinne des Dritten Sozialgesetzbuches, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes bzw. des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit;

20.2. Dieser Kooperationsvertrag kann nur aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Kooperationsvertrages durch die Kommune liegt insbesondere dann vor, wenn

- a. die geschuldete Inbetriebnahme nicht innerhalb von [6 (sechs)] Monaten nach dem Inbetriebnahmezeitpunkt erfolgt ist und die Verzögerung auf Gründen beruht, die das TKU zu vertreten hat. Im Falle einer Kündigung nach dieser Ziffer wird eine etwaig gezahlte Vertragsstrafe zurückgezahlt. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt;
- b. das TKU über die geschuldete Inbetriebnahme hinaus die es treffenden wesentlichen Pflichten aus diesem Kooperationsvertrag trotz zweimaligen erfolglosen Ablaufs einer von der Kommune gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft verletzt;
- c. die durch das TKU erstellte Ausbauplanung, Zeichnungen sowie technischen Annahmen zur Errichtung des NGA-Netzes sich als derart fehlerhaft darstellen, dass eine vertragsmäßige Realisierbarkeit dieses Vorhabens ernsthaft gefährdet ist oder die Fertigstellung lediglich zu wesentlich höheren, als den ursprünglich angesetztten Kosten möglich ist und die Kommune das TKU zur Nachbesserung aufgefordert hat, eine unverzügliche Nachbesserung jedoch fehlgeschlagen ist; oder

20.3. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen.

20.4. Im Falle der außerordentlichen Kündigung vollzieht sich die Abwicklung des Kooperationsvertrages derart, dass zum Kündigungszeitpunkt noch ausstehende Arbeiten des TKUs nicht mehr ausgeführt und hierfür durch die Kommune keine Investitionsbeihilfen mehr zur Verfügung gestellt werden. Bereits durchgeführte Arbeiten des TKUs sowie die Pflicht der Kommune, dafür Investitionsbeihilfen beizustellen, werden dadurch nicht berührt.

§ 21 Schlussbestimmungen

- 21.1. Sämtliche Erklärungen und sonstige Mitteilungen nach diesem Kooperationsvertrag erfolgen schriftlich und sind per Post oder Telefax an die jeweils zuständigen Vertreter der jeweiligen Vertragsparteien zu senden.
- 21.2. Änderungen und Ergänzungen dieses Kooperationsvertrages sowie ein Verzicht auf ein Recht aus diesem Kooperationsvertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses. Das Schriftformerfordernis ist im Fall telekommunikativer Übermittlung einer Erklärung nur dann gewahrt, wenn die übermittelte Kopie die Unterschrift des Erklärenden erkennen lässt.
- 21.3. Sollten der endgültige Zuwendungsbescheid des Bundes oder des Landes in wesentlichen Teilen von dem bezuschlagten Angebot (**Anlage 7**) abweichen und die Kommune nicht von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, werden die Parteien sich hinsichtlich einer möglichen Vertragsanpassung ins Benehmen setzen. Wesentliche Abweichungen sind insbesondere
- (a) Änderungen der zur versorgenden Adresspunkte gegenüber dem ausgeschriebenen Ausbaubiet um mehr als 5 %; oder
 - (b) Änderungen der technischen Ausführungsbestimmungen gegenüber den vorläufigen Zuwendungsbescheiden von Bund (**Anlage 1**) und Land (**Anlage 2**), die zu erheblichen Mehrkosten in Höhe von mehr als 5% gegenüber der dem Angebot (**Anlage 7**) zugrunde liegenden Kalkulation führen und diese Mehrkosten von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer bestätigt werden.
- 21.4. Zusammen mit seinen Anlagen gibt dieser Kooperationsvertrag die zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen vollständig wieder. Nebenabreden zu diesem Kooperationsvertrag sind nicht getroffen worden. Frühere mündliche oder schriftliche Vereinbarungen in Bezug auf den Vertragsgegenstand treten mit Inkrafttreten dieses Kooperationsvertrages außer Kraft.
- 21.5. Soweit nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmung vorgegeben oder explizit in diesem Vertrag geregelt, ist keine der Vertragsparteien dazu berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei ihre Rechte aus diesem Kooperationsvertrag an einen Dritten ganz oder teilweise abzutreten oder auf

sonstige Weise zu übertragen. Hiervon abweichend ist das TKU jedoch dazu berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Kooperationsvertrag jederzeit an ein mit ihm im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen abzutreten bzw. zu übertragen, wobei im Falle einer solchen Abtretung das TKU auch nach der Abtretung für seine Verpflichtungen aus diesem Kooperationsvertrag weiterhin gesamtschuldnerisch haftet. Bei Veränderungen der Eigentumsverhältnisse, der Verwaltung oder des Betriebs des Netzes sind die in diesem Kooperationsvertrag eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere zum offenen Netzzugang an den Rechtsnachfolger weiterzugeben.

- 21.6. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Kooperationsvertrag, einschließlich solcher über seine Gültigkeit, wird [Sitz des Landgerichts, in dessen Gerichtsbezirk die Kommune liegt] als Gerichtsstand vereinbart.
- 21.7. Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarungen nichtig, unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird hier durch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall gelten Regelungen, welche die Parteien vernünftigerweise getroffen hätten, wenn sie die Nichtigkeit, und Wirksamkeit oder Lücke erkannt hätten.
- 21.8. Im Hinblick auf die Unmöglichkeit, bei Abschluss dieses Kooperationsvertrags jeden Koordinierungsbedarf und jede kooperative Lösungsmöglichkeit vorzusehen, verpflichten sich die Parteien in Orientierung an dem Leitbild des § 313 Abs. 1 BGB und der dazu vorhandenen Rechtsprechung zu einer formgerechten Anpassung und/oder Ergänzung dieses Kooperationsvertrags und seiner Bestandteile, sofern eine Anpassung des Kooperationsvertrages zwingend erforderlich sein sollte.
- 21.9. Dieser Kooperationsvertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

[Kommune]

[Firma des TKUs]

[Ort], [Datum]

[Ort], [Datum]

[Name, Funktion]

[Name, Funktion]

[Name, Funktion]